Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht

Von: "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>
Datum: Dienstag, 23. Juli 2019 00:35
An: <liste-muensterland@asyl.org>
Betreff: [liste-muensterland] Integrationsverhinderung: Bei Asylsuchenden aus Iran, Irak und Somalia wird keine "gute Bleibeperspektive" mehr gewahrsagt

- **Asylsuchenden aus Iran, Irak und Somalia wird ab 1. August keine „gute Bleibeperspektive“ mehr gewahrsagt**
- **Gesetzliche Öffnung der Sprachkurse gilt nur für Asylsuchende, die vor 1. August eingereist sind**
- **Umfassende Integrationsverhinderung für Asylsuchende, die ab 1. August einreisen**

Liebe Kolleg*innen,

am Wochenende hat das BMAS ein „Faktenpapier zum Migrationspaket“ veröffentlicht, nach dem die Vermutung einer „guten Bleibeperspektive“ für Asylsuchende aus Iran, Irak und Somalia ab 1. August 2019 nicht mehr bestehen soll. Vielmehr soll diese nur noch für Asylsuchende aus Syrien und Eritrea angenommen werden. Für welche Gruppen eine „gute Bleibeperspektive“ angenommen wird, wird vom Bundesinnenministerium festgelegt und von den anderen Ministerien und Bundesbehörden übernommen. Die Festlegung der „guten Bleibeperspektive“ gleicht dabei eher einer mittelmäßigen Kristallkugel als einem objektiven und realitätsgerechten Verfahren: Das einzige Kriterium ist dabei eine Gesamtschutzquote bei den BAMF-Entscheidungen von mindestens 50 Prozent. Es handelt sich somit um eine rein schematische Prüfung, die individuelle Aspekte (wie besonderer individueller Schutzbedarf, schwere Erkrankungen, familiäre Bindungen, Ausbildung oder Beschäftigung) komplett ausblendet. Zudem stellt die Quote allein auf die BAMF-Entscheidungen ab und ignoriert, dass in vielen Fällen die Gerichte eine ablehnende BAMF-Entscheidung korrigieren – die Schutzquote also in Wirklichkeit bei vielen Herkunftsstaaten sehr viel höher liegt. Zudem gibt es eine Reihe von Herkunftsstaaten, bei denen die BAMF-Schutzquote zwar über 50 Prozent, aus denen aber nur relativ wenige Asylsuchende kommen: So lag die BAMF-Schutzquote im Jahr 2018 bei folgenden weiteren Herkunftsstaaten bei mindestens 50 Prozent: Mauritius, Honduras, Mexico, China (Hongkong), Bahrein, Myanmar, Vereinigte Arabische Emirate, Staatenlos. Und: Im ersten Quartal 2019 haben über 1.500 Menschen aus der Türkei einen Schutzstatus vom BAMF erhalten, dies entspricht einer Quote von 50,2 Prozent. Die „gute Bleibeperspektive“ wird dennoch verneint. Übrigens: Auch für Afghanistan liegt die BAMF-Gesamtschutzquote nach wie vor bei über 40 Prozent und nach VG-Entscheidungen nochmal deutlich höher!

Die formale Annahme einer „guten Bleibeperspektive“ entscheidet für Asylsuchende mit darüber, ob frühzeitig eine sprachliche und arbeitsmarktliche Teilhabe ermöglicht oder verhindert wird. Insbesondere für folgende Maßnahmen ist die Annahme einer „guten Bleibeperspektive“ für Asylsuchende (nicht jedoch für Geduldete oder Personen mit Aufenthaltserlaubnis!) von entscheidender Bedeutung:

- Zugang zu Integrationskursen
- Zugang zu berufsbezogenen Deutschkursen
- Frühzeitige aktive Arbeitsförderung (z. B. Förderung durch das Vermittlungsbudget, etwa für Kostenübernahme beim Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen).

Die Neu-Festlegung der „Bleibeperspektive“ heißt im Ergebnis: Keine Asylsuchende, die ab 1. August 2019 einreist, wird einen Integrationskurs oder berufsbezogenen Deutschkurs besuchen können oder in den ersten (künftig: neun!) Monaten eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung in Anspruch nehmen können - außer sie ist Staatsangehörige von Syrien oder Eritrea.

Die zugleich im „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ vorgesehenen Öffnungen bei den Integrationskursen und der berufsbezogenen Deutschförderung, nach denen ab 1. August viele Asylsuchende unabhängig vom Herkunftsstaat einen Sprachkurs besuchen können sollen, werden dabei – anders als dies in der Fachöffentlichkeit zum Teil wahrgenommen wird – allenfalls eine kurzfristige Wirkung entfalten. Man könnte sie auch Strohfeuer nennen.

Denn:

- Die Öffnung gilt nur für Asylsuchende, die **vor dem 1. August 2019** eingereist sind. Es handelt sich also um eine zeitlich eng begrenzte Übergangsregelung. Hierbei ist notwendige Voraussetzung für den Zugang zum Sprachkurs, **dass eine „Arbeitsmarktnähe“ besteht und** (sofern keine Beschäftigung ausgeübt wird) **mindestens eine Arbeitsuchendmeldung bei der Bundesagentur für Arbeit erfolgt** (Ausnahme: Asylsuchende aus Syrien und Eritrea, sowie Eltern mit Kindern, deren Betreuung nicht gesichert ist**).** Die Betroffenen sollten künftig daher an die Arbeitsagenturen zwecks Arbeitsuchendmeldung vermittelt werden, da dies in vielen Fällen Bedingung für den Sprachkurs sein wird. Fraglich wird jedoch sein, ob auch Asylsuchende in Landeslagern sich arbeitsuchend melden können, obwohl sie (künftig) in den ersten neun Monaten des Aufenthalts einem Arbeitsverbot unterliegen. Unserer Auffassung nach ist dies möglich, da für die Arbeitsuchendmeldung im Gegensatz zur Arbeitslosmeldung keine „Verfügbarkeit“ für den Arbeitsmarkt erfüllt sein muss. Übrigens: Eine einmal erteilte Zulassung zum Sprachkurs erlischt nicht, wenn die Definition der Bleibeperspektive sich geändert hat oder statt der Aufenthaltsgestattung eine Duldung erteilt wird.
- Klar ist hingegen: Asylsuchende, **die künftig (ab 1. August) einreisen** werden, erhalten nur noch dann einen Zugang zu den Sprachangeboten, wenn für sie die „gute Bleibeperspektive“ gewahrsagt wird, sie also aus Syrien oder Eritrea stammen. Hier gibt es eine aktualisierte Übersicht zum Zugang zu Sprachkursen ab 1. August 2019.
- Auch eine **aktive Arbeitsmarktförderung (z. B. Maßnahmen nach § 45a, Förderung aus dem Vermittlungsbudget) in den ersten neun Monaten in der Landeseinrichtung** wird es nur noch für Menschen aus Syrien und Eritrea geben. Alle anderen werden während des Asylverfahrens in den ersten neun Monaten im Landeslager davon ausgeschlossen sein. Und künftig sollen ja alle Asylsuchenden sogar 18 Monate lang im Landeslager leben müssen. Das heißt übrigens auch: Es wird künftig für eine Asylsuchende etwa aus Iran oder der Türkei neun Monate lang keine Kostenübernahme für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation durch die Arbeitsagentur möglich sein – verstehe das, wer will!

Unterm Strich bleibt festzustellen: Für bereits jetzt in Deutschland lebende Asylsuchende und Geduldete gibt es ein paar (unzureichende) Öffnungen bei der Sprachförderung und insbesondere der Ausbildungsförderung. Im Gegenzug wird für ab 1. August einreisende Asylsuchende durch die neu festgelegte „gute Bleibeperspektive“, vor allem aber durch neue Arbeitsverbote, drastisch verlängerte Lagerunterbringung und massive Sozialleistungskürzungen jegliche gesellschaftliche und soziale Teilhabe systematisch verhindert. Dies ist ein gewaltiger Rückschritt. Der Rechtsruck lässt grüßen.

Liebe Grüße
Claudius

Hier noch eine Übersicht zum künftigen Zugang zu Sprachkursen für Gestattete und Geduldete (hier auch zum Download):

Zugang zu Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung (ab 1. August 2019)					
Wer?	**„Gute Bleibeperspektive“** → nur noch Syrien und Eritrea (siehe „Faktenpapier“ des BMAS von Juli 2019)	**Alle anderen Herkunftsstaaten** → Einreise **bis** 31. Juli 2019	**Alle anderen Herkunftsstaaten** → Einreise **ab** 1. August 2019	**„Sichere Herkunftsstaaten“** → Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	**Anmerkungen**
Integrationskurse	**Ja.** (ohne Wartefrist)	**Ja,** nach **3 Monaten gestattetem Aufenthalt** (ab Ankunftsnachweis), wenn: - **arbeitslos** gemeldet, - oder **arbeitssuchend** gemeldet, - oder **ausbildungssuchend** gemeldet sind, - oder in einem **Beschäftigungsverhältnis**, - oder in **betrieblicher Ausbildung**, - oder in **Berufsvorbereitungsmaßnahmen**, - oder in der **ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung**, - oder Betreuung eines **Kindes unter drei Jahren** oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.	**Nein.**	**Nein.**	**§ 44 Abs. 4 Satz 2 Aufenth**
Berufsbezogene Deutschsprach-förderung (DeuFöV)	**Ja.** (ohne Wartefrist)	**Ja,** nach **3 Monaten gestattetem Aufenthalt** (ab Ankunftsnachweis), wenn: - **arbeitslos** gemeldet, - oder **arbeitssuchend** gemeldet, - oder **ausbildungssuchend** gemeldet sind, - oder in einem **Beschäftigungsverhältnis**, - oder in **betrieblicher Ausbildung**, - oder in **Berufsvorbereitungsmaßnahmen**, - oder in der **ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung**, - oder Betreuung eines **Kindes unter drei Jahren** oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.	**Nein.**	**Nein.**	**§ 45a Abs. 2 Satz 3 Aufent**

Sprachförderung mit Duldung (ab 1. August 2019)		
Wer?	**Alle Herkunftsstaaten**	**Anmerkungen**
Integrationskurse	**Normalerweise nein.**	**§ 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG**
	Ja, bei Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist. Dazu gehören auch die „Ausbildungsduldung“ nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung sind.	
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	**Ja, bei Ermessensduldung (auch Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung)**	**§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 DeuFöV**
	Ja, nach sechs Monaten „geduldetem“ Aufenthalt, wenn - **arbeitslos** gemeldet, - oder **arbeitssuchend** gemeldet, - oder **ausbildungssuchend** gemeldet, - oder in einem **Beschäftigungsverhältnis**, - oder in **betrieblicher Ausbildung**, - oder in **Berufsvorbereitungsmaßnahmen**, - oder in der **ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung**.	**§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 DeuFöV** **§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV:** **Unabhängig von der Voraussetzung B 1 und durchlaufenem Integrationskurs** besteht in dies auch Zugang zu den **Spezialberufssprachkursen** DeuFöV, wenn sie mit der Duldung keinen Zugan Integrationskurs haben (da keine Ermessensduld
	Ansonsten: Nein.	

--
Claudius Voigt
Projekt Q – Büro zur Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.
Hafenstraße 3 - 5
48153 Münster
Tel.: 0251 14486 – 26
Mob.: 01578 0497423
Fax: 0251 14486 – 10
www.ggua.de

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347
Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB: Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel, Dominik Hüging (Schatzmeister), Claudius Voigt, Saskia Zeh
Datenschutzbeauftragte: Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen: http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland
Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter

demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.

Sie erhalten diese Mail, weil Sie sich in die E-Mailliste "Liste Münsterland" eingetragen haben. Wenn Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich unter diesem Link jederzeit austragen: http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland

_____
liste-muensterland mailing list
liste-muensterland@asyl.org
http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland